

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Northeim plant im Zuge des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 126 "Am Martinsgraben", den periodisch wasserführenden Martinsgraben auf einem Teilabschnitt Richtung Süden in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzfläche zu verlegen und an fünf Stellen zu verrohren. Bei dem Martinsgraben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung.

Beim Landkreis Northeim soll für das Vorhaben die Erteilung eines Zulassungsbescheides nach § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt werden. Vorab ist festzustellen, ob für die geplante Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) i.V.m Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung erforderlich. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ist nach der Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die vorgelegten Planunterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurden durch das Planungsbüro LIMNA Wasser & Landschaft, Lotzestraße 34, 37083 Göttingen qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt.

Die nach § 7 Abs. 1 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorhergesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sie nach den vorgelegten Unterlagen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung darstellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 3 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Northeim, 05. März 2024

Fachbereich 44 - Regionalplanung und Umweltschutz
Az.: 44-WAS – 4725/2023

**Landkreis Northeim
Im Auftrag**


Brünig